

## **ÄNDERUNG !**

### **Einladung der Jagdgenossenschaft „Lühburg/Walkendorf“ zur Vollversammlung**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft „Lühburg/Walkendorf“ lädt alle zu ihr gehörenden Jagdgenossen zur nächsten Vollversammlung ein.

Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümer der Grundflächen an, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Lühburg/Walkendorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Termin: **27.07.2020**

Uhrzeit: **17:00 Uhr**

Ort: **Gemeindehaus in Lühburg**

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Anzahl anwesender und vertretener Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
4. Beschlussfassung zur Änderung der Satzung (Mustersatzung) in den Punkten:

##### **a) § 5 Abs. 6**

Satz 1 ändern:

„Ein Jagdgenosse oder sein Vertreter darf nicht bei Angelegenheiten mitwirken oder während einer Beratung oder Entscheidung anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst oder seinem Ehegatten oder Lebenspartner einen Vor- oder Nachteil bringen kann.“

Satz 2 anfügen:

„Dies gilt nicht für die Jagdverpachtung.“

##### **b) § 7 Abs. 2**

Satz 2 ändern:

**Satz 2:** „Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre.“

Satz 3 und 4 anfügen:

**Satz 3:** „Der Jagdvorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu der für die Wahl des neuen Vorstandes angesetzten Versammlung der Jagdgenossen zur Vertretung der Jagdgenossenschaft berechtigt.“

**Satz 4:** „Kommt in der Versammlung ein Beschluss über die Wahl nicht zustande, werden ab diesem Zeitpunkt die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand/Bürgermeister wahrgenommen, § 9 Abs. 2 Satz 2 BJagdG; § 8 Abs 6 LJagdG M/V.“

**c) § 7 Abs. 7**

Satz 2 anfügen:

„Dies gilt nicht für die Jagdverpachtung.“

**d) § 9**

Absatz 4 anfügen:

„Die Auszahlung des Reinertrages erfolgt unbar. Dazu ist der Jagdgenossenschaft vom Jagdgenossen eine aktuelle Bankverbindung anzugeben“

5. Beschlussfassung zur Legitimierung der derzeitigen Bejagung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk bis zur Verpachtung
6. Beratung und Beschlussfassung über die künftige jagdliche Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk
  - künftige jagdliche Nutzung (z.B. Verpachtung)
  - finden von Pächtern
  - Pachthöhe,
  - Pachtbedingungen (z.B. Laufzeit, Wildschadensersatz, Inhalt lt. Musterpachtvertrag LJV MV oder AJE)
  - Beschränkung der Verpachtung auf Personen deren Hauptwohnsitz weiter als 50 km vom Jagdbezirk entfernt liegt, sofern diese Person nicht Jagdgenosse ist
7. Informationen zum Kassenstand und Diskussion zu beabsichtigten Auszahlungen
8. Beschlussfassung zur Mitgliedschaft im AJE
9. Beschlussfassung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung/Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
10. Beschlussfassung zum Kauf eines Jagdverwaltungsprogrammes (z.B. „GIS“)
11. Beschlussfassung zur Umsatzsteuer
12. Verschiedenes

**Hinweise an die Jagdgenossen:**

Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster, das auf Grund des vom Katasteramt geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand spätestens zur Vollversammlung durch den Erwerber, z.B. durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges oder in anderer geeigneter Form, nachzuweisen.

In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen.

Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.

Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer (z.B. Erbengemeinschaft) können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.

Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Lühburg/Walkendorf